

Fachbeitrag

GEG – Gebäudeenergiegesetz

„Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien
zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden“

vom 8. August 2020

anzuwenden seit 01. November 2020

Einführung – Kurzübersicht zum GEG

- Inkrafttreten und daher anzuwenden seit: 01.11.2020
- Zusammenführung EnEV, EEWärmeG und EnEG in ein Gesetz
- Keine Verschärfungen im Vergleich zur EnEV mit dem Anforderungsniveau von 2016
- Verfahrensweg:

18.06.2020	im Bundestag beschlossen
03.07.2020	vom Bundesrat gebilligt
13.07.2020	im Bundesgesetzblatt veröffentlicht
01.11.2020	Inkrafttreten

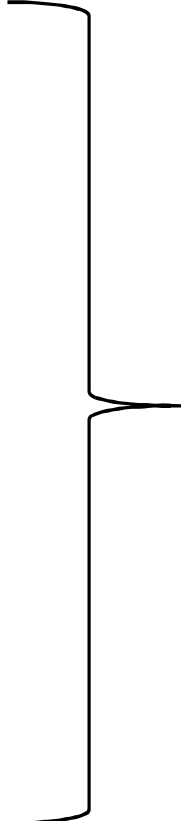
Der Bundespräsident Steinmeier
Die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel
Der Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier
Der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer

Einführung – Zusammenführung von Regelungen → Vereinfachung bei Anwendung und Vollzug

Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden
(Energieeinsparungsgesetz - EnEG)

Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im
Wärmebereich
(Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEWärmeG)

Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und
energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden
(Energieeinsparverordnung - EnEV)



Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung
erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung
in Gebäuden
(Gebäudeenergiegesetz - GEG)

Einführung – Übersicht der Inhalte

Teil 1 (§§ 1 bis 9) - Allgemeiner Teil

Teil 2 (§§ 10 bis 45) - Anforderungen an zu errichtende Gebäude

- Anlage 1: Referenzgebäude Wohngebäude
- Anlage 2: Referenzgebäude Nichtwohngebäude
- Anlage 3: U_{\max} (Nichtwohngebäude)
- Anlage 4: Primärenergiefaktoren
- Anlage 5: Vereinfachtes Verfahren Wohngebäude
- Anlage 6: Vereinfachtes Verfahren Nichtwohngebäude

Teil 3 (§§ 46 bis 56) - Bestehende Gebäude

- Anlage 7: U_{\max} (Änderungen im Bestand)

Teil 4 (§§ 57 bis 78) - Anlagentechnik

- Anlage 8: Dämmungen Leitungen

Teil 5 (§§ 79 bis 88) - Energieausweise

- Anlage 9: Treibhausgasemissionen
- Anlage 10: Energieeffizienzklassen
- Anlage 11: Schulung Ausstellungsberechtigte

Einführung – Übersicht der Inhalte

Teil 6 (§§ 89 bis 91) - Finanzielle Förderungen EE/Effizienz

Teil 7 (§§ 92 bis 103) - Vollzug

Teil 8 (§§ 104 bis 109) - Besondere Gebäude, Bußgeldvorschriften, Anschluss- und Benutzungszwang

Teil 9 (§§ 110 bis 114) - Übergangsvorschriften

Einführung – Historischer Hintergrund

Entwicklung der Gesetze und Verordnungen

Verordnung/Gesetz	Jahr	Bemerkung
„Mindestwärmeschutz“	um 1920	Standard damals: ungedämmte Bauteile, 1-Scheiben-Verglasungen
Wärmeschutzverordnung (WSVO, HeizAnIV)	1977	Bemessung nach mittlerem Wärmedurchgangskoeffizient (K-Werte)
	1982/84	Anford. bei baulichen Veränderungen, Bemessung mittlerer K-Wert
	1995	Bemessung nach max. Heizwärmebedarf Qh als Energiebilanz Wärmebedarfsausweis
Energieeinsparverordnung (EnEV = WSVO+HeizAnIV)	2002	Bemessung nach Primärenergiebedarf, Inkludierung Haustechnik
	2004	Modifizierung des Normenbezugs
	2007	Erweiterung des Begriffs Primärenergiebedarf, Energieausweise Einführung DIN V 18599, getrennte Bilanzierung für Wohn- und Nichtwohngebäude, Berücksichtigung komplexer Haustechnik
	2009	1. Verschärfung der Anforderungen um 30 %
	2013	Stichprobenkontrollen der Berechnungen durch das DIBt
	2016	2. Verschärfung der Anforderungen um 25 %
Erneuerbare-Energien- Wärmegesetz (EEWärmeG)	2009	Einsatz von erneuerbarer Energien (alternativ von „Ersatzmaßnahmen“)
	2011	Novellierung mit Einführung Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude
Gebäudeenergiegesetz (GEG)	2020	Zusammenfassung EnEV, EEWärmeG, EnEG Definition Niedrigstenergiegebäude

Anforderungen, Ziele und deren Bedeutung

Verschärfung der Anforderungen?:

Das GEG geht nicht über das Anforderungsniveau der bisherigen Vorschriften hinaus.

Energiepolitische Ziele im Vergleich:

- | | |
|-------------------------|---|
| bisher (EnEV/EEWärmeG): | <ul style="list-style-type: none">- nahezu klimaneutraler Gebäudebestand bis zum Jahr 2050- Steigerung Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch bis 2020 auf 14 % |
| GEG: | <ul style="list-style-type: none">- Zielstellungen der EnEV wurden gestrichen und durch einen allgemeinen Verweis auf die energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung ersetzt- Überprüfen der energetischen Standards im Jahr 2023 |

Definition Niedrigstenergiegebäude (GEG, § 3, Satz 1):

Ein Niedrigstenergiegebäude ist ein Gebäude, das eine sehr gute Gesamtenergieeffizienz aufweist und dessen Energiebedarf sehr gering ist und, soweit möglich, zu einem ganz wesentlichen Teil durch Energie aus erneuerbaren Quellen gedeckt werden soll.

Anforderungen, Ziele und deren Bedeutung

Zur Erfüllung des GEG sind bei **Neubauten** grundsätzlich

- a) der **Jahres-Primärenergiebedarf** für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung, Kühlung und eingebaute Beleuchtung einzuhalten, indem er den 0,75-fachen Wert für den Jahres-Primärenergiebedarf des Referenzgebäudes (siehe Anlage 2 GEG) einhält oder unterschreitet,
- b) Anforderungen an die U-Werte von **Außenbauteilen** (siehe Anlage 3 GEG) einzuhalten,
- c) **vorgeschriebene Deckungsanteile** am Wärme- und Kältebedarf durch erneuerbare Energien oder durch Ersatzmaßnahmen zu gewährleisten (Teil 2, Abschnitt 4 GEG).

Sind eine oder mehrere der Anforderungen von a) bis c) nicht erfüllt, gilt das GEG insgesamt als nicht erfüllt.

Bei Änderungen der Gesetzeslage gelten grundsätzlich die zum Zeitpunkt der Einreichung des Bauantrages geltenden Anforderungen.

Anforderungen, Ziele und deren Bedeutung

Bei Änderungen an bestehenden Gebäude (§§ 50 und 52) müssen

- a) Anforderungen an den **Jahres-Primärenergiebedarf** sowie
- b) Anforderungen an die U-Werte von **Außenbauteilen** eingehalten werden

und zusätzlich bei grundlegenden Renovierungen öffentlicher Gebäude

c) vorgeschriebene Deckungsanteile am Wärme- und Kältebedarf durch erneuerbare Energien oder durch Ersatzmaßnahmen gewährleistet sein.

Die Anforderungen bei baulichen Erweiterungen oder Ausbauten sind im § 51 geregelt und beziehen sich auf die Einhaltung von mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten U der neu hinzugekommenen Bauteile der thermischen Gebäudehülle.

Anforderungen, Ziele und deren Bedeutung

Merke:

Allen Anforderungen liegt der **Grundsatz der Wirtschaftlichkeit** zu Grunde (§ 5 GEG).

Dies ist der Fall, wenn innerhalb der üblichen Nutzungsdauer die Mehraufwendungen wieder erwirtschaftet werden.

Aus diesem Grunde dürften bei der Definition des Niedrigstenergiestandards im Rahmen des GEG auch keine Verschärfungen gegenüber der EnEV vorgenommen worden sein.

Wichtigste Neuerungen im GEG

- ab 2026 keine Ölheizungen oder Heizkessel für feste fossile Brennstoffe in Neubauten mehr erlaubt (mit Ausnahmen).
- Außerbetriebnahmepflicht von Ölheizungen nach Ablauf von 30 Jahren Betriebsdauer oder vor 1991 in Betrieb genommen.
- Vorbildfunktion Öffentliche Hand: Prüfung bei Errichtung oder grundlegenden Sanierungen von Gebäuden, ob und in welchem Umfang Erträge aus Solarthermie oder PV erzielt und genutzt werden können.
- Bisherige Ausnahmeregelung der EnEV für Zonen über 4 m Raumhöhe (Hallen), die mit dezentralen Gebläse- oder Strahlungsheizungen beheizt werden, entfällt.
- Primärenergiefaktoren nun direkt im GEG geregelt
 - Reduzierung für flüssige oder gasförmige Biomasse (gebäudenah erzeugt und im Gebäude genutzt) von 0,5 auf 0,3
 - neu: Biomethan und biogenes Flüssiggas mit PEF = 0,7 darf angesetzt werden, wenn dieses durch Brennwertkessel genutzt und der Einsatz vom Lieferanten über ein Massebilanzsystem nachgewiesen wird!
 - neu: Biomethan und biogenes Flüssiggas mit PEF = 0,5 darf angesetzt werden, wenn dieses durch KWK genutzt und der Einsatz vom Lieferanten über ein Massebilanzsystem nachgewiesen wird!
 - Primärenergiefaktor für Fernwärme minimal 0,3 (kann durch hohen Anteil von ern. Energie auf 0,2 gesenkt werden)
- Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien kann künftig durch Nutzung von gebäudenah erzeugtem Strom erfüllt werden (Deckungsanteil mindestens 15 % des Energiebedarfs). Bei Wohngebäuden alternativ über Anlagengröße. Anrechnung von Strommenge u. a. abhängig von Vorhandensein eines Speichers.

Wichtigste Neuerungen im GEG

Wichtigste Neuerungen im GEG:

- Ersatzmaßnahme „Einsparung von Energie“ bereits durch Übererfüllung des baulichen Wärmeschutzes erfüllt und nicht mehr über eine Übererfüllung des Primärenergiebedarfes
- mit GEG teilweise neue Normenbezüge, u.a. für Luftdichtheitsmessung von Gebäuden (DIN EN ISO 9972:2018-12)
 - Fahrstachentlüftungen von Aufzügen dürfen während Luftdichtheitsmessung nicht mehr verschlossen werden!
 - „EnEV-Kit“ vorsehen
- Einführung von obligatorischen Energieberatungen beim Verkauf von Ein- und Zweifamilienhäusern
- Umfangreiche Anlage zu Anforderungen an die Wärmedämmung von Rohrleitungen und Armaturen (Anlage 8)
- Energieausweise: - Anforderungen zur Vorlage eines Energieausweises werden auf Immobilienmakler erweitert
 - höhere Sorgfaltspflicht bei Ausstellung, ansonsten Bußgeld
- Innovationsklausel: Befreiung von den Anforderungen des GEG, wenn Gebäude so errichtet werden, dass die Treibhausgasemissionen gleichwertig begrenzt werden

erarbeitet durch

energum GmbH
Groner Allee 100
49479 Ibbenbüren
Email: Info@energum.de